

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Stadt und Kreis Uelzen**

## **§ 1 Grundlagen**

(1) Die unterzeichneten Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften in Stadt und Kreis Uelzen rufen eine „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ ins Leben zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst.

(2) Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit in Stadt und Kreis Uelzen durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Gegenseitige Unterrichtung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis und Dienst;
2. Förderung des theologischen Gespräches mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
3. Behandlung besonderer Anliegen einzelner Kirchengemeinden und kirchlicher Gemeinschaften auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen;
4. Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit;
5. Zusammenarbeit mit überregionalen ökumenischen Gremien, besonders mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen;
6. Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Veranstaltungen

## **§ 3 Organe**

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Aufgaben durch die Versammlung und den Vorstand wahr.

## **§ 4 Versammlung**

(1) Die Versammlung besteht aus den Mitgliedern der Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, die von den örtlichen Leitungsorganen auf die Dauer von 3 Jahren wie folgt bestimmt werden:

1. je einer aus jeder Ev. -luth. Gemeinde
2. je zwei aus jeder röm.-kath. Gemeinde
3. je zwei aus jeder Gemeinde der Selbständigen Ev.-luth. Kirche
4. zwei aus der Ev.-ref. Kirchengemeinde
5. zwei aus der Ev.-freikirchl. Gemeinde
6. zwei aus der Freien Christengemeinde
7. zwei aus der Apostolischen Kirche / Urchristliche Mission

8. ...

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter(innen) anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Richtlinien bedürfen der 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Beschlüsse haben den Charakter von Empfehlungen. Die Unabhängigkeit der Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung, sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen einschließlich besonderer Beziehungen untereinander bleibt unberührt.

(4) Die Versammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung bekanntzugeben. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Vertreter(innen) ist eine Versammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann beschlossen werden

(6) Die Versammlung kann zur Vorbereitung ihrer Arbeit für einzelne Aufgaben und zur Erledigung einzelner Beschlüsse Sachausschüsse berufen. Die Versammlung umschreibt den Aufgabenbereich dieser Sachausschüsse und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder. Die Ausschüsse sind offen für die Mitarbeit von Nichtmitgliedern der Versammlung.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Die Versammlung wählt einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorsitzende und die drei Stellvertreter bilden den Vorstand. Der Vorstand wählt den/die Kassenführer(in) und Schriftführer(in) aus seiner Mitte.

(2) Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Nachfolger für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand beruft die Versammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Er führt die laufenden Geschäfte der ACK.

## **§ 6 Zugehörigkeit**

(1) Die Versammlung entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden und kirchlicher Gemeinschaften. Voraussetzung für die Zugehörigkeit von Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften ist die Anerkennung der Grundlage gemäß §1 Absatz 2.

(2) Kirchengemeinden und kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft nicht oder noch nicht wünschen, sowie andere kirchliche

Vereinigungen, können mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Jede teilnehmende Kirchengemeinde und kirchliche Gemeinschaft ist gebeten, sich an den laufenden Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft in angemessener Weise zu beteiligen; die Beiträge werden jährlich im Voraus durch die Versammlung festgesetzt. Die Kosten für Veranstaltungen werden gesondert abgerechnet und finanziert.

(4) Die Kassenführung übernimmt ein(e) Kassenführer(in). Die Kassenprüfung erfolgt durch das Ev.-luth. Kirchenkreisamt. Der/Die Kassenführer(in) wird durch die Versammlung entlastet.

(5) Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit beendet werden. Die Mitteilung darüber muss in schriftlicher Form erfolgen.

*Letzte Änderung: 03.02.2011*